

FAQ

1. Wann ist Einreichfrist?

Die Frist zur Einreichung von Anträgen ist am 15.12.2021 um 23:59 Uhr. Nachträglich eingereichte Skizzen können nicht berücksichtigt werden.

2. Wie gelangt man zum Skizzentool?

Auf der Internetseite vom KI-Anwendungshub (www.ki-hub-kunststoffverpackungen.de) führt ein Link direkt zum Skizzentool easyOnline. Darüber hinaus ist die Verlinkung zum Skizzentool in der Förderrichtlinie zu finden.

3. Wer kann sich um Fördermittel bewerben?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMUs und Großunternehmen), Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Kommunen, der Länder und des Bundes sowie Verbände und weitere gesellschaftliche Organisationen. Antragstellende müssen einen Sitz in Deutschland haben (vgl. Punkt 3 Zuwendungsempfänger in der Förderbekanntmachung).

4. Projektlaufzeit und Budget?

Die Förderung der beiden Innovationslabore erfolgt über eine Laufzeit von drei Jahren mit einer maximalen Zuwendungssumme in Höhe von 15 Mio. Euro pro Innovationslabor.

5. Was ist ein Innovationslabor?

Ein Innovationslabor ist ein Konsortium (analog Verbundvorhaben), in dem alle relevanten Akteure des Themenclusters vereint sind. Eine intensive Nutzung geeigneter Formate zur Kommunikation, die gemeinsame Nutzung von Ressourcen sowie eine arbeitsteilige Lösung von Problemen durch FuE wird erwartet.

6. Kann man auch zwei Themencluster in einem Innovationslabor bearbeiten?

Nein! Jeder Antrag MUSS sich auf ein Themencluster beziehen. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem anderen Innovationslabor bestehen jedoch thematische Verbindungen. Eine Einrichtung darf Teil beider Innovationslabore sein.

7. Was wird unter enger Zusammenarbeit der beiden Innovationslabore verstanden?

Die beiden Innovationslabore bearbeiten ihren jeweiligen Themencluster eigenständig. Gemeinsam bilden sie den KI-Anwendungshub und demonstrieren die Kreislaufführung von Kunststoffverpackungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette anhand des Anwendungsfalls. Dafür ist es notwendig, Kommunikationsstrukturen zwischen den beiden Innovationslaboren zu schaffen und notwendige Schnittstellen, insbesondere zum Datenaustausch und zur Nachhaltigkeitsbewertung, auszugestalten.

8. Wie muss das Konsortium aufgebaut sein?

Die Innovationslabore als Forschungsverbände sollten alle Akteure aus der Kunststoff- und Verpackungsindustrie mit ihren vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten sowie ausgewiesene KI-Experten beinhalten. Der Koordinator muss über ausgewiesene Kompetenzen und Erfahrungen im Projektmanagement und der Koordination großer Verbundprojekte verfügen. Es sollte stets die Anwendung von KI-Methoden im industriellen Kontext im Fokus stehen. Darüber hinaus sollten sehr gute Erfahrungen im Bereich Datenaustausch/-management, Life Cycle Assessment, Standardisierung und Normung sowie Öffentlichkeitsarbeit vorhanden sein.

9. Gibt es Informationen oder Richtlinien zur Erstellung der Skizze (Länge, Format und Gliederung)?

Informationen zum Format sind der Förderbekanntmachung (Abschnitt 7.2.1) sowie der unter www.ki-hub-kunststoffverpackungen.de zur Verfügung stehenden Musterskizze (rechter Bereich unter Antragstellung) zu entnehmen. Die darin vorgegebene Struktur ist zwingend einzuhalten.

10. Wer reicht die Skizze wo ein?

Der Projektkoordinator trägt mit allen Partnern abgestimmte Daten (Kerndaten, Kontaktdaten, Finanzdaten) in easyOnline ein. Nach elektronischer Übermittlung muss das unterschriebene Projektblatt zeitnah per Post an:

Projekträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Nachhaltigkeit

Forschungszentrum Jülich GmbH
Postfach 61 02 47
10923 Berlin

11. Wer muss die Projektskizze unterschreiben?

Für die Projektskizze ist die Unterschrift des Projektleiters (bei Verbundprojekten: des Projektkoordinators) ausreichend. Erst der Förderantrag muss rechtsverbindlich unterschrieben werden.

12. Muss auch die unterschriebene Skizze dem PT zum Bewertungsstichtag vorliegen?

Die Skizze muss im Online-Tool "easyOnline" spätestens bis zum jeweiligen Stichtag abgeschlossen sein. Das unterschriebene Projektblatt kann auch nach dem Stichtag kurzfristig eingereicht werden.

13. Können Unteraufträge vergeben werden?

Prinzipiell dürfen Unteraufträge vergeben werden. Diese müssen eine sinnvolle Ergänzung zu den Arbeiten des Antragstellers darstellen.

14. Wie eng ist der Verwertungsraum gefasst?

Mit der Förderbekanntmachung wird der Verwertungsraum auf Deutschland oder den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die Schweiz festgelegt. Insbesondere globale Großunternehmen haben ggf. Interesse, auch eine Verwertung außerhalb des EWR durchzuführen. Hierfür können Ausnahmeregelungen getroffen werden, welche im Vorfeld der Bewilligung durch den Fördermittelgeber genehmigt werden müssen.

15. Dürfen Antragstellende in mehr als einer Skizze/einem Antrag involviert sein?

Das ist möglich. Auch die Beteiligung einer Einrichtung in beiden Innovationslaboren ist möglich und kann ggf. sogar hilfreich bezüglich der Schnittstellen sein. In diesem Fall müssen die Vorhaben jedoch eigenständig und trennbar sein und es müssen entsprechend Ressourcen zur Verfügung stehen. Dies trifft auch für die koordinierende Einrichtung zu.

16. Sind Inhalte von Forschung und Entwicklung bei allen Partnern nötig?

Das BMBF fördert typischerweise angewandte Forschung nach Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Um den komplexen Anforderungen der Innovationslabore gerecht zu werden, besteht die Möglichkeit nach Artikel 26 AGVO – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen, Artikel 27 AGVO – Beihilfen für Innovationscluster sowie Artikel 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU gefördert zu werden. Details finden Sie dazu im Anhang der Förderbekanntmachung.

17. Gibt es inhaltliche Einschränkungen?

Es gibt keine inhaltlichen Einschränkungen über die Förderbekanntmachung hinaus. Es ist wichtig, einen relevanten Anwendungsfall aufzugreifen, der eine signifikante Wirkung auf dem Markt entfalten kann. Darüber hinaus ist die Übertragbarkeit der entwickelten Lösungen auf weitere Anwendungen wünschenswert.

18. Gibt es eine grobe Anzahl der Projektpartner im KI-Hub bzw. auch im Verhältnis Forschung zu Praxis?

Es gibt keine konkreten Vorgaben. Es sollen alle relevanten Stakeholder des jeweiligen Themenclusters integriert werden, um die gesamte Wertschöpfungskette im KI-Anwendungshub abzubilden. Aufgrund des Praxisbezugs und der gewünschten Marktnähe ist eine gute Beteiligung von wirtschaftlichen Unternehmen erforderlich.

19. Gibt es aktuelle Referenzprojekte, wie z.B. GAIA-X, und sind diese einzubeziehen?

Es besteht keine Pflicht zur Einbindung anderer Projekte. Wo Sie Synergien, Schnittstellen und inhaltlich-technische Bezüge sehen, die einen Mehrwert darstellen, können diese jedoch gerne integriert werden.

Unternehmensspezifische FAQ

1. Können sich auch neu gegründete Unternehmen beteiligen?

Auch neu gegründete Unternehmen können sich beteiligen, wenn sichergestellt ist, dass der Eigenanteil erbracht werden kann.

2. Wie wird KMU definiert?

Ein KMU ist entsprechend der Definition der EU-Kommission ein Unternehmen, das

- weniger als 250 Beschäftigte hat,
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro aufweist.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Verflechtungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Die Kommission hat dazu ein Erklärungsmuster veröffentlicht.

3. Welcher Eigenanteil wird von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erwartet? Wie hoch ist der KMU-Bonus?

Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Unternehmen - grundsätzlich mindestens 50 Prozent der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten - vorausgesetzt. Durch die Gewährung eines KMU-Aufschlags (Bonus) kann sich der Eigenanteil reduzieren.

4. Welche Kosten werden für die Projektkalkulation berücksichtigt?

Welche Projektkosten für Unternehmen zuwendungsfähig sind, ist im "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen - Kostenbasis- (AZK 4)" geregelt.

5. Welche Kostenrechnung gibt es bei Zuwendung auf Kostenbasis?

Es gibt 2 Möglichkeiten der Kostenabrechnung und damit der Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis:

1. Kostenabrechnung nach LSP (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten)
2. Pauschalierte Kostenabrechnung nach Nr. 2.4 der NKBF 2017

Einzelheiten sind dem "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen - Kostenbasis (AZK Finanzierung)" zu entnehmen. Die pauschalierte Abrechnung ist nur für KMU möglich.